

Sie untersteht der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde, die die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt und sogar, falls seine Wahl zum ersten Wahltermin nicht zustande kommt, die Vorstandsmitglieder selbst bestellen kann (§ 21). Auf diese Weise wird gewährleistet, daß der Vorstand in der Regel das Organ der politisch und ökonomisch herrschenden Bauern im Dorf wird. Damit sichert sich zugleich eine kleine dörfliche Oberschicht bei der Neuverteilung der Flächen die qualitäts- und lagemäßig besten Böden, während vor allem die Klein- und Mittelbauern die schlechtesten Flächen und die verhältnismäßig höchsten Kosten aufgebürdet erhalten — nicht zuletzt, um sie noch schneller zur Aufgabe ihrer Betriebe zu zwingen.

Zu welcher Tragik dieser Mechanismus im einzelnen führt, zeigt die Verzweiflungstat des Bauern Friedrich B ö h n l e aus Grosseffingen, Landkreis Nördlingen in Baden-Württemberg, der sich — wie die „Augsburger Allgemeine“ Ende Mai 1960 berichtete —, als er durch die Umlegung außerordentlich benachteiligt wurde, mit einem Messer auf den Vorsitzenden der Flurbereinigungskommission stürzte und ihn tödlich verletzte.

Alle Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörden und des Vorstands der Teilnehmergeinschaft sowie die in Verhandlungsniederschriften dieser Organe aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen können mit direkten Zwangsmitteln (Strafbescheid, Ordnungsstrafen und unmittelbare Polizeigewalt) durchgesetzt werden (§ 137).

i Dieser undemokratische Charakter, der noch dadurch ergänzt wird, daß die Bauern die außerordentlich hohen Umlegungskosten (die im Durchschnitt zwischen 600 bis 1000 DM je Hektar liegen) und sonstigen Lasten selbst zu tragen haben, ist es vor allem, durch den die Flurbereinigung auf immer massiveren Widerstand bei den westdeutschen Bauern stößt. Erst im August des vergangenen Jahres fand in Nabburg/Niederbayern die bisher mächtigste Protestkundgebung gegen die Flurbereinigung statt. Diese Demonstration war das Resultat des Einsatzes unmittelbarer Polizeigewalt gegen die ihr Land vor den Anschlägen der Flurbereinigungsbehörden verteidigenden Bauern. Die Polizei war dabei nicht davor zurückgeschreckt, einen der Kleinbauern zu verhaften und ins Irrenhaus zu verschleppen.

Zum Jahresende fand dann diese entschlossene Widerstandsaktion ein gerichtliches Nachspiel. Vor dem Amtsgericht Weiden wurden zehn Dorfbewohner, darunter auch ein fast siebzjähriger katholischer Pfarrer, angeklagt, weil sie, nachdem sie von den zuständigen staatlichen Stellen in München und Bonn abgewiesen worden waren, in einem an die Öffentlichkeit, die Presse, an Abgeordnete und Geistliche gerichteten Flugblatt gegen die bei der Flurbereinigung angewandten Zwangs- und Betrugsmethoden protestiert hatten. Unter dem Eindruck der zahlreich zur Verhandlung erschienenen Bauern wagte das Gericht nicht, dem Antrag des Staatsanwalts auf sechs Monate Gefängnis für die Wortführer der Bauern zu entsprechen, und erkannte auf eine Geldstrafe von 900 DM. Inzwischen wurde bekannt, daß dieses Urteil als Muster für eine ganze Reihe weiterer Verfahren dienen soll, um den zunehmenden Widerstand der Bauern gegen die Bonner Flurbereinigung zu unterdrücken.

IV

Mit der Einbeziehung Westdeutschlands in das aggressive NATO-Paktsystem begann eine neue Etappe in der Unterordnung der westdeutschen Landwirtschaft unter das Expansionsprogramm des deutschen Imperialismus. Die Legalisierung des wiedererstandenen westdeutschen Militarismus durch den Abschluß der Pariser Verträge hatte zur Folge, daß die westdeutsche Landwirtschaft über die Agrarpolitik und -gesetzgebung

offen in das Bonner Aufrüstungsprogramm einbezogen wurde. Es zeigte sich, daß das Bonner Strukturprogramm ein Element der militärstrategischen Konzeption des westdeutschen Militarismus und damit der NATO darstellt.

Zur Beschleunigung der Aufrüstung wurde 1956/57 ein ganzer Gesetzeskomplex geschaffen, der den Militaristen die erforderliche Bewegungsfreiheit verschaffen sollte; denn die Verwirklichung der strategischen Pläne der NATO-Führung, nach denen Westdeutschland bekanntlich die Funktion einer „atomaren Speerspitze“ zugeordnet ist, ist mit umfangreichen Eingriffen insbesondere in die bäuerliche Eigentumssphäre verbunden. Allerdings handelte es sich weniger um die Schaffung neuer Gesetze als vielmehr um die Anpassung der „bewährten“ faschistischen Enteignungsgesetze an die gegenwärtigen Bedingungen in Westdeutschland. Das faschistische „Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht“ von 1935, das „Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung“ von 1935 und das „Reichsleistungsgesetz“ aus dem Jahre 1939 erhielten nunmehr ein bundesdeutsches Gewand.

Damit ist wie 1935 die Rechtsgrundlage für die Aufrüstung gesichert, und die Kriegsvorbereitung vollzieht sich streng auf dem Boden der Gesetzlichkeit — diesmal unter dem Schild der NATO, die über die Pariser Verträge bei der „Entnazifizierung“ dieser Gesetze Pate gestanden hat. In Auswertung der faschistischen Erfahrungen trat diesmal das Leistungsgesetz als erstes in Kraft. Während sich die faschistische Kriegsmaschine seiner erst unmittelbar bei Kriegsbeginn bediente, wird es von Bonn als *Bundesleistungsgesetz* vom

19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815) bereits im Aufrüstungsstadium angewandt. Sein Anwendungsbereich ist nicht auf die Landwirtschaft beschränkt. In erster Linie sichert es die Beschlagnahme und Enteignung beweglicher Sachen für militärische Zwecke. Aus der Liste der für militärische Zwecke vorgesehenen beweglichen Sachen seien nur genannt: Baustoffe, Werkzeuge, Gerätschaften und Maschinen einschließlich Ersatzteile, Beförderungsmittel, Betriebs- und Brennstoffe, Bekleidungsstücke, Bürobedarf, Nachrichtenmittel, optische Geräte, Zelte, Futtermittel, Lebensmittel einschließlich Vieh, Pferde, Stroh, Gegenstände des Unterkunftsbedarfs u. a. m. (s. Rechtsverordnung über die Bestimmung von Gegenständen, die als bewegliche Sachen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Bundesleistungsgesetzes gelten, vom 16. November 1956 — BGBl. I S. 859). Außer auf bewegliche Sachen kann sich jedoch die Leistungspflicht auch auf die Überlassung von Gebäuden, unbebauten Grundstücken, auf die Unterlassung des Gebrauchs beweglicher und unbeweglicher Sachen und auf die Duldung von Einwirkungen auf unbewegliche Sachen richten (§ 2). Praktisch bleibt kaum ein Bereich der privaten Eigentumssphäre, in dem die Bundesbürger nicht durch den Bonner Staatsapparat gezwungen werden können, Eingriffe in ihr Vermögen zur Kriegsvorbereitung zu dulden.

Diese Leistungspflicht, zu der alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik mit ihrem im Bundesgebiet liegenden Vermögen herangezogen werden können (§ 4), kann entstehen (§ 1):

- „1. Zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ...
2. für Zwecke der Verteidigung ...
3. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Verträgen ...
4. zur Unterbringung von Personen oder Verlegung von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen ...“